

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2107/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Rechtsextreme Demonstration verwendet Stadtwappen; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

zu Ihrer o. g. Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens ausgesprochen wurde.

Des Weiteren möchte ich darauf verweisen, dass der Sachverhalt Ihrer Anfrage, hier Versammlungsgesetz gemäß § 15 Absatz 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums, eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein